

## RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten **Schagerl und Gruber**

zur Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)  
Ltg.-477,

### **betreffend Maßnahmen zur Kostendämpfung im Wohnungsbau**

Eines der grundlegenden Ziele bei der Überarbeitung der NÖ Bauordnung 1996 war es, das Bauen für die NiederösterreicherInnen einfacher und billiger und somit Wohnen insgesamt günstiger zu machen. Sehr bald musste aber festgestellt werden, dass - wenngleich das Baurecht in die Landekompetenz fällt - es eine Vielzahl nicht durch den Landtag beeinflussbarer Rahmenbedingungen gibt, an denen sich das Baurecht zu orientieren hat. Beispielhaft seien hier nur die EU-Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung, die Verwendung energieverbrauchsrelevanter Produkte, oder die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden genannt. Daneben gibt es aber noch eine Vielzahl von ÖNORMEN, die zu berücksichtigen sind. Aber auch im eigenen Bereich wird zu überprüfen sein, ob im Bereich der Wohnbauförderungsrichtlinien kostendämpfende Reformen möglich sind.

So scheinen etwa im Bereich der vom Austrian Standards Institute erstellten und veröffentlichten nationalen Normen einige überschießend formuliert zu sein. Wenngleich ÖNORMEN freiwillige Standards sind, die in Normungsgremien (Komitees) bei Austrian Standards Institute erarbeitet werden und deren Entwicklung entweder durch interessierte Kreise angeregt wird oder im Rahmen der europäischen und internationalen Normung (z. B. ISO/IEC) als nationale Norm übernommen werden, sind sie doch die Grundlage für Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) und stellen damit die Basis der bautechnischen Normen der NÖ Bautechnikverordnung dar.

Daneben gilt aber auch für Ansuchen um Förderung im Rahmen der NÖ Wohnbauförderung für den großvolumigen Wohnungsbau, dass Bauvorhaben bis 29

Wohneinheiten durch einen Gestaltungsbeirat beurteilt werden müssen und bei Bauvorhaben ab 30 Wohneinheiten vor Einreichung ein Architektur- und Planungsauswahlverfahren durchgeführt werden muss.

Daneben sollten die Wohnbauförderungsrichtlinien aber auch dahingehend überarbeitet werden, zu prüfen, wo durch eine Verschlankung der Richtlinien und Beschränkung auf die gesetzlichen Grundlagen eine Verfahrensvereinfachung und eine Baukostenreduktion erreicht werden kann.

Daher muss es neben der Beschlussfassung der neuen NÖ Bauordnung das Ziel bleiben, auch eine Änderung bei den Rahmenbedingungen zu erwirken, um dem Ziel, Wohnen leistbarer zu machen, näher zu kommen.

Die Gefertigten stellen daher den

#### A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung:

- die für das Bauwesen bezugnehmenden ÖNORMEN auf ihre Liberalisierungsmöglichkeiten überprüfen zu lassen und in der Folge entsprechende Projektanträge bei Austrian Standards Institute zur Überarbeitung von ÖNORM zu stellen
- die Förderungsrichtlinien der NÖ Wohnbauförderung mit dem Ziel zu überarbeiten, eine Kostendämpfung im Wohnbaubereich durch Entfall vermeidbarer Kostenfaktoren wie etwa den Gestaltungsbeirat zu erreichen.